

Bestellbedingungen für die Erbringung von Werkleistungen durch freie Mitarbeiter

Stand: 20. Oktober 2010 V2

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 1.2 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt die in der Bestellung beschriebenen Leistungen (nachfolgend "Leistungen" genannt) persönlich.

3. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 3.1 Der Auftragnehmer tritt durch die Erbringung der Leistungen nicht in ein Arbeitsverhältnis zum Besteller, selbst wenn er in dessen Räumen tätig wird.
- 3.2 Der Besteller wird dem Auftragnehmer die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen sowie Änderungswünsche hierzu ausschließlich über den benannten Ansprechpartner übermitteln. Zur Erteilung arbeitsrechtlicher und disziplinarischer Weisungen an den Auftragnehmer ist der Besteller nicht berechtigt.
- 3.3 Wenn der Auftragnehmer die übermittelten Informationen und Änderungswünsche nicht für ausreichend spezifiziert hält, wird er dies unverzüglich mitteilen.
- 3.4 Der Auftragnehmer wird dem Besteller auf Wunsch jederzeit
- über den jeweiligen Stand in angemessenem Umfang schriftlich berichten, sowie
 - Einblick in seine Unterlagen über die bereits erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen gewähren.
- 3.5 Der Auftragnehmer wird die Leistungen unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt erbringen. Im Übrigen ist der Auftragnehmer frei in der Zeiteinteilung seiner Tätigkeit, der Bestimmung des Ortes und der Art der Leistungserbringung.
- 3.6 Soweit der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen zwingend Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, Terminals und/oder sonstiger Hardware des Bestellers benötigen sollte, ist dies dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm abzustimmen. Falls dem Auftragnehmer Zugang zu den Netzen und Datenverarbeitungsanlagen des Bestellers gewährt wird, darf dieser ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages genutzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, die „Regelungen für Geschäftspartner von Siemens“ einzuhalten und etwaigen mit der Durchführung der Leistungen betrauten Dritten eine entsprechende schriftliche Verpflichtung aufzuerlegen.

4. Abnahme/Mängelhaftung

- 4.1 Der Besteller wird nach Übergabe der Ergebnisse der Leistungen eine Abnahme der Ergebnisse durchführen. Werden dabei Mängel festgestellt, ist der Besteller berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Der Besteller wird den Auftragnehmer schriftlich informieren; der Auftragnehmer hat die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen und entsprechend korrigierte Ergebnisse wiederum zur Abnahme bereit zu stellen. Der Besteller führt dann erneut die Abnahme durch. Der Auftragnehmer wird die Bereitstellung der Ergebnisse zur Abnahme spätestens eine Woche vorher schriftlich ankündigen. Nimmt der Besteller die Ergebnisse nach deren Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gelten die Ergebnisse zwei Monate nach der rechtzeitig angekündigten Bereitstellung zur Abnahme als angenommen.
- 4.2 Die zu erbringenden Leistungen sind mangelhaft, wenn sie nicht für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, Fehler enthalten oder nicht entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und erstellt wurden.
- 4.3 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 4.5 genannten Verjährungsfrist auftreten, kann der Besteller nach seiner Wahl Nachbesserung oder Neuherbringung der jeweiligen Leistung verlangen. Die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 4.4 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Rechtmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

4.5 Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang.

4.6 Gefahrübergang liegt vor mit Abnahme; soweit diese aufgrund der Beschaffenheit der Leistung nicht durchgeführt werden kann, mit Übergabe der Ergebnisse.

5. Rechte an den Leistungen

- 5.1 Die Ergebnisse der Leistungen (nachfolgend "Ergebnisse" genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des Bestellers. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für den Besteller verwahren. Dem Besteller steht das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die Ergebnisse selbst oder durch Dritte beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen zu veröffentlichen oder zu verwerten.
- 5.2 Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, ist der Besteller berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und auf seinen Namen - unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören dem Besteller.
- 5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten für Besteller auf den Besteller übertragen werden.
- 5.4 Der Auftragnehmer wird, soweit er sich bei der Erbringung von Leistungen, unter Einhaltung von Ziffer 9.1, Dritter bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziffern 5.1 und 5.2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt dem Besteller zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden.

6. Überprüfung auf Rechtmängelfreiheit/Hinweispflicht

Die Erstellung und Übergabe rechtmängelfreier Ergebnisse ist für den Besteller vertragswesentlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, die Ergebnisse auf ihre Rechtmängelfreiheit zu überprüfen und den Besteller auf eventuell entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist.

7. Leistungszeit

- 7.1 Soweit ein Zeitpunkt für die Erbringung der Leistungen oder die Übergabe der Ergebnisse vereinbart wurde, kommt es für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ergebnisse an.
- 7.2 Bei erkennbaren Verzögerungen einer Leistung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
- 7.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, höchstens jedoch 5% der für die in Verzögerung befindlichen Leistungen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 7.4 Unterbleibt bei Annahme der Leistungen ein entsprechender Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

8. Preise, Zahlungen

- 8.1 Mit dem vereinbarten Pauschalhonorar sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und damit zusammenhängende sonstige Aufwendungen abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so ist der Leistungsnachweis durch den Auftragnehmer auf der Basis von Erfassungsbögen zu erbringen. Diese sind dem Besteller in regelmäßigen Abständen zur Unterzeichnung vorzulegen und der Rechnung in Kopie beizufügen.
- 8.3 Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer nur erstattet, wenn aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen und auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers Reisen zu unternehmen sind. In diesen Fällen werden nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge und gegen Vorlage der entsprechenden Belege im Original erstattet:
- Bahn:** 2. Klasse
Flugzeug: Economy
Kilometergeld: Entsprechend den von den Finanzämtern festgelegten Richtlinien
Übernachtung: Entsprechend den von den Finanzämtern festgelegten Richtlinien
- Der Auftragnehmer wird die Einzelheiten von Reisen, z.B. Termine oder die Benutzung eines PKWs anstelle von Bahn oder Flugzeug jeweils vor dem Reiseantritt mit dem Besteller abstimmen.

- 8.4 Der Auftragnehmer wird dem Besteller für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen zugehen lassen, in denen die ggf. berechneten Nebenkosten (Reise- und Übernachtungskosten) und die Umsatzsteuer, soweit die erbrachten Leistungen dem Umsatzsteuergesetz unterworfen werden, jeweils gesondert ausgewiesen sind und vom Besteller unterzeichnete Leistungsnachweise in Kopie beigefügt sind. Die ordnungsgemäße ertragsteuerliche Versteuerung aller Zahlungen sowie gegebenenfalls die Abführung der Umsatzsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge obliegt dem Auftragnehmer. Sofern die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind und vom Auftragnehmer ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurden, ist der Besteller bereit, die auf die vereinbarte Vergütung fällige Umsatzsteuer zu zahlen. Sofern bei den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, stellt er die Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer aus und weist auf der Rechnung durch Beifügung des folgenden Hinweises auf die Steuerschuldnerschaft des Bestellers hin: „Reverse-Charge: Die Umsatzsteuer wird gemäß Artikel 196 MWStSystRL bzw. § 13b UStG (DE) vom Leistungsempfänger geschuldet.
- 8.5 Die entsprechenden Rechnungsbeträge werden von dem Besteller, nachdem die Leistungen vom Auftragnehmer erbracht worden sind, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung und deren Anerkennung zur Zahlung angewiesen.
- 8.6 Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Besteller nur in Verzug, wenn der Besteller auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlung erfolgt, nicht zahlt.
- 9. Vergabe von Unteraufträgen, Geheimhaltung, Datenschutz**
- 9.1 Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen Dritten übertragen, sonst wird er sie persönlich durchführen.
- 9.2 Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse wie auch die ihm im Rahmen der Erbringung der Leistungen von und über den Besteller erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber anderen als den nach Ziffer 9.1 an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus -, vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder der Besteller im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen.
- 9.3 Der Auftragnehmer wird denjenigen Dritten, die an der Erbringung der Leistungen beteiligt sind, eine den Ziffern 9.1 bis 9.2 entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- 10. Erhöhung der Vergütung**
- Glaubt der Auftragnehmer, dass Auftragskonkretisierungen oder Änderungswünsche des Bestellers nach Ziffer 3.2 oder andere vom Besteller zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen, so wird er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Vertragspartner werden sich dann über eine angemessene Erhöhung der Vergütung verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann der Auftragnehmer keine Erhöhung der Vergütung beanspruchen.
- 11. Herausgabe von Unterlagen**
- Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien, herausgeben, und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme oder, soweit er sie zur Erfüllung etwaiger Gewährleistungspflichten benötigt, unverzüglich nach dem Ende der Gewährleistungsfrist.
- 12. Forderungsabtretung**
- Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
- 13. Kündigungsrecht; Folgen des Rücktritts**
- 13.1 Der Besteller ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
- 13.2 Bei einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages vergütet der Besteller die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie die darüber hinausgehenden nachweislich entstandenen und unmittelbar aus diesem Vertrag resultierenden Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 13.3 Ein ausserordentlicher Kündigungsgrund für den Besteller liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten verletzt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- 13.4 Im Falle des Rücktritts kann der Besteller für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtungen oder bisher ausgeführte Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung beanspruchen.
- 14. Ergänzende Bestimmungen**
- Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bedingungen.
- 15. Vorbehalt**
- Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 16. Corporate Responsibility in der Lieferkette**
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung beteiligen.
- Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 17. Open Source Software**
- 17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass seine Leistung keine Open Source Software oder nur solche enthält, deren Verwendung vom Besteller zuvor schriftlich freigegeben wurde.
- 17.2 „Open Source Software“ im Sinn dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung („offene Lizenzbedingungen“) überlassen wird. Offene Lizenzbedingungen umfassen dabei unter anderem und nur beispielhaft die folgenden Lizenzbedingungen: GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License oder MIT License.
- 17.3 Ersucht der Auftragnehmer um Einverständnis zur Verwendung von Open Source Software, so ist er unbeschadet seiner Pflicht zur Einhaltung der offenen Lizenzbedingungen verpflichtet,
- Siemens den Source Code der freizugebenden Open Source Software zur Verfügung zu stellen, und
 - eine Auflistung sämtlicher zu verwendender Open Source Software Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz, eine Kopie des vollständigen Lizenztextes sowie die vorhandenen Urheberrechtsvermerke und Copyright-Notices zu überlassen.
- 18. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten**
- 18.1 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
 - Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- 18.2 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach 18.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten
- 19. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 19.1 Es gilt deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.04.1980.
- 19.2 Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde.